

## **Erster Abschnitt**

### **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Die Universität Stuttgart (TH) fördert die Wissenschaften durch Forschung und Lehre und die Verbreitung der Ergebnisse und Methoden. Dabei übernimmt sie Verantwortung und erarbeitet Voraussetzungen für die Entwicklung der Gesellschaft.
- (2) Sie fördert die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung, besonders in ihren Fachbereichen. Sie sorgt für die Weiterbildung aller ihrer Angehörigen, besonders des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie unternimmt die wissenschaftliche Fortbildung Berufstätiger.
- (3) Sie pflegt die wissenschaftliche Zusammenarbeit.
- (4) Der Universität obliegt die soziale Förderung ihrer Angehörigen.

#### **§ 2 Rechtsnatur**

Die Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist frei in Forschung und Lehre.

#### **§ 3 Angehörige der Universität**

- (1) Der Universität gehören an:
  1. die Mitglieder des Lehrkörpers,
  2. der Kanzler,
  3. die Ehrensenatoren,
  4. die immatrikulierten Studenten,
  5. die übrigen an ihr tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter (technisches und Verwaltungspersonal).
- (2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität haben auf ihren Antrag auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Abs. 1 zu sein, mit Zustimmung des Senats hauptberuflich in der Universität tätig sind.
- (3) Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, Aufgaben in der Selbstverwaltung der Universität in angemessenem Umfang zu übernehmen.

#### **§ 4 Verpflichtung auf die Grundordnung**

Jeder Angehörige der Universität ist verpflichtet, diese Grundordnung einzuhalten.

## **Zweiter Abschnitt**

### **ORGANE UND GLIEDERUNG DER UNIVERSITÄT**

#### **Rektor**

#### **§ 5 Aufgaben**

- (1) Der Rektor repräsentiert die Universität als Ganzes.
- (2) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Beschlüsse der Senate vor und führt sie aus. Er unterrichtet den Senat und